

Mit dem Beitritt zum EWRA hat sich Liechtenstein verpflichtet den Acquis Communautaire (Acquis) zu übernehmen. Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien sind Bestandteil des Acquis. Mit dem LGBl. 2000 Nr. 279 wurden die 1., 2., 3., 4., 7., 8., 11. und 12., gesellschaftsrechtliche Richtlinie in das nationale liechtensteinische Recht transformiert, insbesondere wurde auch die 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Einpersonengesellschaft)<sup>12</sup> umgesetzt<sup>13</sup>. Diese 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie ermöglicht die Ausgestaltung der GmbH als Einpersonengesellschaft die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Einpersonengesellschaft. Weiters wurden durch die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien einige Bestimmungen der GmbH geändert<sup>14</sup>.

Mit dem LGBl. 2003 Nr. 63 erfolgten Anpassungen an die geänderten Bekanntmachungsbestimmungen<sup>15</sup>.

Mit LGBl. 2004 Nr. 141 wurde die geänderte vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt. Es sollten nicht mehr nur mittelgrosse und grosse GmbHs, sondern auch kleine Gesellschaften, sofern deren Wertpapiere an einer Börse zugelassen sind, von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften geprüft werden müssen<sup>16</sup>.

Mit LGBl. 2005 Nr. 257 erfolgte wiederum eine Anpassung an die geänderten Bekanntmachungsbestimmungen<sup>17</sup>.

---

<sup>12</sup> Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 40).

<sup>13</sup> BuA 153/1998, 7 ff.

<sup>14</sup> BuA 153/1998, 178 ff.

<sup>15</sup> BuA 102/2002, 31, geändert wurden Art. 390 Abs. 4 PGR, Art. 394 Abs. 4 PGR sowie Art. 419 Abs. 4 PGR.

<sup>16</sup> BuA 17/2004, 24, abgeändert wurde Art. 400a Abs. 1 PGR.

<sup>17</sup> BuA 46/2005, 25, abgeändert wurde Art. 394 Abs. 4 PGR.